

Landratsamt Landshut

– Gewerberecht –
 Josef-Neumeier-Allee 1
 84051 Essenbach

Stille Tage und deren gaststättenrechtlichen Auswirkungen

Stille Tage	verboten	von – bis	erlaubt	Befreiung Art. 5
Aschermittwoch	Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, wenn der diesen Tagen entsprechende Charakter nicht gewahrt ist	2 – 24 Uhr	Sportveranstaltungen	ja
Gründonnerstag	Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, wenn der diesen Tagen entsprechende Charakter nicht gewahrt ist	2 – 24 Uhr	Sportveranstaltungen	ja
Karfreitag	<ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, wenn der diesen Tagen entsprechende Charakter nicht gewahrt ist 2. Musikalische Darbietungen jeder Art in Räumen mit Schankbetrieb 3. Sportveranstaltungen 	0 – 24 Uhr		nein
Karsamstag	Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, wenn der diesen Tagen entsprechende Charakter nicht gewahrt ist	0 – 24 Uhr	Sportveranstaltungen	ja

Allerheiligen 1. November	Öffentliche Unterhaltungs- veranstaltungen, wenn der diesen Tagen entspre- chende Charakter nicht gewahrt ist	2 – 24 Uhr	Sport- veranstaltungen	ja
Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent)	Öffentliche Unterhaltungs- veranstaltungen, wenn der diesen Tagen entspre- chende Charakter nicht gewahrt ist	2 – 24 Uhr	Sport- veranstaltungen	ja
Totensonntag	Öffentliche Unterhaltungs- veranstaltungen, wenn der diesen Tagen entspre- chende Charakter nicht gewahrt ist.	2 – 24 Uhr	Sport- veranstaltungen	ja
Buß- und Betttag	1. Öffentliche Unterhal- tungs-veranstaltungen, wenn der diesen Tagen entsprechende Charak- ter nicht gewahrt ist. 2. Sportveranstaltungen	2 – 24 Uhr		ja
Hi. Abend 24. Dezember	Öffentliche Unterhaltungs- veranstaltungen, wenn der diesen Tagen entspre- chende Charakter nicht gewahrt ist.	14 – 24 Uhr	Sport- veranstaltungen	ja